



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz am 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren vom 03.05.2011 (Allgäuer Zeitung vom 06.05.2011), zuletzt geändert am 26.02.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsstufe I	2,63 €
Reinigungsstufe II	0,62 €
Reinigungsstufe III	0,35 €
Reinigungsstufe IV	0,18 €

- (2) Im Bereich der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit X (Mitreinigung der Gehbahnen) gekennzeichneten öffentlichen Straßen beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsstufe I	2,89 €
Reinigungsstufe II	0,68 €
Reinigungsstufe III	0,39 €
Reinigungsstufe IV	0,20 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr vom 26.02.2019 außer Kraft.

Füssen, den 14. Dezember 2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister